

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 30/97 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Robert-Schimrigk-Straße 4-6, 44141 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 1998 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1997 wird verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig; ihre Begründung genügt nicht den in § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen Anforderungen.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung sowie Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Kläger beruft sich ausschließlich auf Verfahrensmängel. Er hat diesen Zulassungsgrund jedoch nicht in ausreichender Weise "bezeichnet".

Soweit der Kläger geltend macht, das Landessozialgericht (LSG) habe gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen, indem es dem von ihm - dem Kläger - gestellten Beweisantrag nicht gefolgt, sondern sich vielmehr auf die Sachkunde seiner ehrenamtlichen Richter gestützt habe, rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierfür muß nicht bloß vorge-
tragen werden, daß das LSG einen Beweisantrag abgelehnt hat, obwohl es sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu einer Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Es muß vielmehr auch ein prozeßordnungsge-
rechter Beweisantrag vorliegen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45) und dieser so genau be-
zeichnet sein, daß er für das Bundessozialgericht (BSG) ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, denn in ihr wird ein Beweisantrag in diesem Sinne nicht bezeichnet und demzufolge auch nicht dargetan, inwiefern das Berufungsgericht zu Unrecht über einen solchen Be-
weisantrag hinweggegangen sei.

Im übrigen hätte der Kläger ferner darlegen müssen, aus welchen Gründen sich das LSG zu der von ihm beantragten Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Hierzu hätte es zunächst der Darstellung bedurft, welche tatsächliche Behauptung der Kläger gegen-
über dem LSG unter Beweis gestellt hatte. Auch daran fehlt es. Zwar behauptet der Klä-
ger in seiner Beschwerdebegründung, das beantragte Sachverständigengutachten hätte
ergeben, daß er zunächst die Narkoseleistung vollständig erbringen könne und danach
die Gastroskopie. Der Kläger hat es jedoch unterlassen darzustellen, welches Beweis-
thema er dem LSG unterbreitet hatte. Insoweit verweist die Beklagte in ihrer Stellung-
nahme zur Beschwerdebegründung des Klägers darauf, daß der Kläger schriftsätzlich le-
diglich dafür Beweis beantragt hatte, daß die Gastroskopie begrifflich nicht als Operation
anzusehen sei.

Soweit der Kläger schließlich vorbringt, durch die Verwertung der Sachkunde der ehren-
amtlichen Richter habe das LSG seinen - des Klägers - Anspruch auf rechtliches Gehör
verletzt, entspricht dies inhaltlich ebenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen. Nach



der ständigen Rechtsprechung des BSG verlangen § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Nichtzulassungsbeschwerdegründe schlüssig dargetan werden (SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58). Daran fehlt es hier. Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) gerügt, ist die Revision nur zuzulassen, wenn die angegriffene Entscheidung auf diesem Mangel beruht. Dazu muß ua vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht entweder nicht zur Kenntnis genommen hat, oder welches Vorbringen durch das Gericht verhindert worden ist, und inwiefern das Urteil darauf beruht (SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Nichts von alledem ist in der Beschwerdebegründung dargelegt. Soweit nachvollziehbar will der Kläger als Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör rügen, daß das LSG sich auf die Sachkunde seiner ehrenamtlichen Richter gestützt habe, anstatt das vom Kläger verlangte Sachverständigengutachten einzuholen. Warum dieses Verhalten des LSG aber nicht nur seine Amtsermittlungspflicht verletzt haben soll, sondern auch noch den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör, ist von vornherein nicht zu erkennen und hätte einer vertieften Darlegung bedurft. Darüber hinaus fehlt jeder Vortrag dazu, welches Vorbringen des Klägers das LSG dadurch nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert haben soll.

Nach alledem ist die Nichtzulassungsbeschwerde mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG zu verwerfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)